

980/AB XXI.GP

Die Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde haben am 29. Juni 2000 unter der Nr.971 /J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Existenzgefährdung von Zivildienern durch Disziplinarstrafen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Unterlagen wie folgt:

**Zu Frage 1:**

Da Zivildienstpflichtige und Zivildienstleistende weder dem Militärstrafgesetz 1970 noch dem Heeresdisziplinargesetz 1994 unterliegen und es zur Verfolgung von Pflichtverletzungen keine eigenen Disziplinarbehörden gibt sind strafbare Handlungen, die einen Verwaltungsstraftatbestand bzw. den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden Handlung bilden den Strafbehörden anzuzeigen. Diese sind

- > die Bezirksverwaltungsbehörden (bei Verwaltungsübertretungen)
- > die Gerichte (bei gerichtlich strafbaren Handlungen).

**Zu Frage 2:**

Das Bundesministerium für Inneres führt keine Aufzeichnungen über die Anzahl der Straferkenntnisse Zivildienern betreffend und die dabei verhängten Strafen.

**Zu den Fragen 3 und 4:**

Die im Abschnitt X des Zivildienstgesetzes 1986 angeführten Straftatbestände sind zwar zum Teil jenen des Militärstrafgesetzes 1970 nachgebildet, die Strafdrohungen sind allerdings milder (niederer Strafraum bzw. nicht gerichtlich strafbar). Als Ersatz der für Soldaten geltenden Disziplinarstrafen beinhaltet der Abschnitt X des Zivildienstgesetzes 1986 entsprechende Verwaltungsstrafen. Ich sehe daher derzeit hinsichtlich der Strafbestimmungen im Bereich des Zivildienstgesetzes keinen legislativen Handlungsbedarf.